

Studentafeln für die Sekundarstufe I – Sekundarschule in kooperativer Form mit drei Bildungsgängen			
Klasse Lernbereich/Fach	5 und 6	7 bis 10	Wochenstunden
Deutsch	8	GY ¹ :14 RS ¹ : 16 HS ¹ : 19	GY : 22 RS : 24 HS : 27
Gesellschaftslehre ² ; Geschichte Erdkunde Politik	6	GY : 17 RS : 15 HS : 12	GY : 23 RS : 21 HS : 18
Mathematik	8	GY: 14 RS: 16 HS: 16	GY: 22 RS: 24 HS: 24
Naturwissenschaften ² ; Biologie Chemie Physik	6	GY: 17 RS: 16 HS: 12	GY: 23 RS: 22 HS: 18
Englisch	8	GY: 14 RS: 14 HS: 14	GY: 22 RS: 22 HS: 22
Zweite Fremdsprache ³		GY: 15 RS: 0 HS: 0	GY: 15 RS: 0 HS: 0
Arbeitslehre ² ; Hauswirtschaft Technik Wirtschaft	2-3	GY: 0 RS: 0 HS: 9-10	GY: 2-3 RS: 2-3 HS: 12
Künstl./ musischer Bereich ^{2, 4} ; Kunst Musik	8	9	17
Religionslehre ⁵	4	8	12
Sport	6-8	10-12	18
Wahlpflichtunterricht ^{3, 6}		GY: 6 RS: 14 HS: 10-15	GY: 6 RS: 14 HS: 10-15
Kernstunden	56-59	GY: 124-126 RS: 118-120 HS: 119-127	GY: 182-183 RS: 176-177 HS: 178-183
Ergänzungsstunden ⁷			GY: 5-6 RS: 11-12 HS: 5-10

Wochenstundenrahmen	Klasse 5: 28-31 Klasse 6: 29-32	Klasse 7: 30-33 Klasse 8: 30-33 Klasse 9: 31-34 Klasse 10: 31-34	
Gesamtwochenstunden			188
Zusätzlich: Bis zu fünf Wochenstunden muttersprachlicher Unterricht			

- 1 GY = Gymnasialer Bildungsgang, RS = Realschulbildungsgang, HS = Hauptschulbildungsgang
- 2 Innerhalb des jeweiligen Lernbereichs sind die Fächer während der Bildungsgänge gleichgewichtig zu berücksichtigen.
- 3 Für den Bildungsgang der Realschule sind die Stunden für die zweite Fremdsprache gem. § 20 Abs. 1 durchgängig im Wahlpflichtunterricht verortet, für den gymnasialen Bildungsgang ab Klasse 7 im Pflichtbereich. Für den Unterricht in der zweiten Fremdsprache sind für die Klassen 7 bis 10 – soweit durchgehend belegt – mindestens 14 Wochenstunden vorzusehen. Im Bildungsgang der Realschule kann an Stelle einer Fremdsprache ab Klasse 7 auch ein anderes Angebot aus dem Wahlpflichtunterricht gewählt werden. Für den Bildungsgang der Hauptschule gilt § 14 Abs. 4.
- 4 Im künstlerisch/musischen Bereich des Real- und Hauptschulzweiges kann auch das Fach Textilgestaltung angeboten werden.
- 5 Für den Unterricht in Praktischer Philosophie gilt § 3 Abs. 5.
- 6 Für den Wahlpflichtunterricht gilt § 20 Abs. 1 Satz 2. Im gymnasialen Bildungsgang wird die dritte Fremdsprache im Rahmen des Wahlpflichtunterrichtes ab Klasse 9 angeboten.
- 7 Für die Ergänzungsstunden gilt § 20 Abs. 3. Eine weitere (zweite oder dritte) Fremdsprache wird in den nicht gymnasialen Bildungsgängen – soweit durchgehend belegt – von Klasse 9 bis 10 mit je 4 Wochenstunden unterrichtet.